

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Haßfurt

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Haßfurt beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Haßfurt“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (2) Er versteht sich auch als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
- (3) Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Senioren in der Öffentlichkeit. Um dies zu erreichen, arbeitet der Seniorenbeirat möglichst eng mit den altpolitisch engagierten Gruppen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, dem Stadtrat sowie mit der Verwaltung der Stadt Haßfurt zusammen.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Kirchen, Organisationen, Verbände und Einrichtungen entsenden jeweils einen Vertreter in den Seniorenbeirat.
- (2) Die Stadt Haßfurt wird durch den 1. Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Person vertreten.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet selbständig und selbstverantwortlich.
- (4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Zusammensetzung

(1)

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
 - je einem Vertreter der Seniorenkreise, Gruppen und Initiativen, die in der Stadt Haßfurt Altenarbeit leisten,
 - je einem Vertreter der kath. und evang. Kirchengemeinden,
 - je einem Vertreter der in der Stadt Haßfurt tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - je einem Vertreter des Trägers der Alten- und Seniorenpflegeheime,
 - dem 1. Bürgermeister oder ein Vertreter der Stadtverwaltung der Stadt Haßfurt.
 - einem Vertreter der AGENDA21-Projektgruppe „Senioren und Behinderte“
 - einem Vertreter des Blindenbundes
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 5

Sitzungen / Beschlußfassung

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal** jährlich, zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Seniorenbeirat ebenfalls einzuberufen.
- (2) Die Beratungsgegenstände und die Tagesordnung werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Die Ladung zu den Sitzungen ist so zu versenden, daß sie den Beiratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den Stadträten und der Stadtverwaltung zuzuleiten ist.
- (4) Die Empfehlung des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien des Stadtrates in einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (5) Der Seniorenbeirat der Stadt Haßfurt wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Haßfurt.

§ 7

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit Mehrheit des Stadtrates der Stadt Haßfurt geändert werden. Der Seniorenbeirat ist vorher zu hören.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 01. Juli 2003

Stadt Haßfurt
gez.
Rudi Eck
Rudi Eck
Erster Bürgermeister